

Genussscheinbedingungen für die Genussscheine 2025/B

§ 1 Genussscheinkapital

- (1) Diese Genussscheine (die „Genussscheine“) werden von der AGRAVIS Raiffeisen AG (die „Gesellschaft“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) begeben und sind eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.000.
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und werden in Einzel- oder Sammelurkunden (gemeinsam die „**Urkunden**“) verbrieft. Eine Verbriefung der Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Eine Verwahrung durch die Gesellschaft oder durch einen von ihr beauftragten Dritten findet nicht statt.
- (3) Für die Genussscheine hat die Gesellschaft ein Genussscheinregister eingerichtet. Das Genussscheinregister wird wie ein Aktienregister entsprechend § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Inhaber von Genussscheinen (der „**Genussscheininhaber**“) nur, wer als solcher im Genussscheinregister der Gesellschaft eingetragen ist. Die Genussscheininhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
- (4) Die Genussscheine begründen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie keine Dividendenberechtigung. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft.

§ 2 Nachrangigkeit/Aufrechnung

- (1) Die Forderungen aus den Genussscheinen sind untereinander und mit dem von der Gesellschaft 2021 begebenen Genussscheinkapital gleichrangig und treten gegenüber den Forderungen von anderen Gläubigern der Gesellschaft im Rang zurück, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf die Genussscheine nachrangig oder gleichrangig gestellt werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären der Gesellschaft bedient.
- (2) Die Aufrechnung mit Forderungen aus den Genussscheinen gegen Forderungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 3 Ausschüttung

- (1) Der Genussscheininhaber erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für jedes Geschäftsjahr während der Laufzeit eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende Ausschüttung auf jeden von ihm gehaltenen Genussschein in Höhe von 4,00% p.a. des Nennbetrags des Genussscheins.
- (2) Die Genussscheine sind vom 14. November 2025 an ausschüttungsberechtigt. Für das erste und letzte Jahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Sind Ausschüttungen nicht für ein volles Geschäftsjahr zu berechnen, werden sie berechnet auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen.
- (3) Die Ausschüttungen auf die Genussscheine für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr sind grundsätzlich jeweils nachträglich am 30. April des folgenden Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach endgültiger Feststellung des

Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll (der „**Ausschüttungstag**“).

- (4) Bemessungsgrundlage der jährlichen Ausschüttung ist der Nennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jedoch dadurch begrenzt, dass bei Ausweis eines Bilanzverlusts in dem Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, für das die Ausschüttung erfolgen soll, eine Ausschüttung nur aus dem Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ erfolgen darf. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese Genussscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2021 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.
- (5) Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung gemäß § 3(4) ist der nicht ausgeschüttete Betrag in den darauf folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen; § 3(4) gilt für etwaige Nachzahlungen von Ausschüttungen entsprechend. Die Nachzahlung wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche der Genussscheininhaber zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2021 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.

§ 4 Rückzahlung/Verlustbeteiligung

- (1) Die Genussscheine werden am 13. Mai 2031 zur Rückzahlung fällig (der „Fälligkeitstag“). Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussscheine am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen in einem Jahresabschluss der Gesellschaft während der Laufzeit ausgewiesenen Bilanzverlust, der nicht durch den Bilanzposten „Andere Gewinnrücklagen“ gedeckt ist, in voller Höhe durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche, und zwar im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem in der Bilanz ausgewiesenen gezeichneten Kapital teil. Bei einer Kapitalherabsetzung zur Deckung eines Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das gezeichnete Kapital herabgesetzt wird.
- (3) Werden nach einer Teilnahme des Genussscheininhabers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse in dem entsprechenden Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine wieder aufzufüllen, bevor eine Ausschüttung auf die Genussscheine oder eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Eine Wiederauffüllung der Genussscheine erfolgt anteilig im Verhältnis ihres Nennbetrags zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Dies gilt entsprechend auch für die von der Gesellschaft 2021 ausgegebenen Genussscheine sowie für zukünftig begebenes Genussschein- bzw. Genussrechtskapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Pflicht zur Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine.

§ 5 Rangfolge der Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche

Ausschüttungs-, Nachzahlungs- und Rückzahlungsansprüche werden in folgender Reihenfolge bedient:

- (1) Nachzahlungsansprüche in Bezug auf die Ausschüttungen aus den Vorjahren gemäß § 3(5) werden vor den Ausschüttungen des aktuellen Jahres gemäß § 3(3) bedient. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen.
- (2) Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(2) darf eine Ausschüttung oder eine Nachzahlung der Ausschüttung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 4(3) bis zum Nennbetrag der Genussscheine erfolgt ist.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Rückzahlung der Genussscheine am Fälligkeitstag erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Urkunde bei der Zahlstelle durch den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber.
- (2) Die Zahlung von Ausschüttungen und Nachzahlungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (3) an den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber. Im Zweifel erfolgt die jährliche Ausschüttung gegen Vorlage der Urkunde.
- (3) Sämtliche gemäß diesen Genussscheinbedingungen von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge (insbesondere Ausschüttungen und Rückzahlungen) sind von der Zahlstelle direkt an den Genussscheininhaber zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung.
- (4) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Genussscheine auf einen Tag der kein Geschäftstag ist, wird die Zahlung auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben. Der Genussscheininhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in Münster geöffnet sind.

§ 7 Zahlstellen

Zahlstelle ist die AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster. Die Zahlstelle ist berechtigt durch Bekanntmachung gemäß § 14 eine andere Zahlstelle zu benennen.

§ 8 Vorlegungsfrist

- (1) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Genussscheine auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Genussscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist.
- (2) Sollte eine Urkunde verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der Zahlstelle vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Gesellschaft hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 9 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Genussscheine durch die Gesellschaft oder die Genussscheininhaber ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Begebung weiterer Genussscheine

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

§ 11 Übertragung der Genussscheine

Die Genussscheine sind Inhaberpapiere, ihre Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe der Wertpapiere (Urkunden) gemäß §§ 929 ff. BGB. Gegenüber der Gesellschaft gilt der Erwerber erst dann als Genussscheininhaber, wenn er ins Genussscheinregister eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt nach Anzeige des Rechtsübergangs und Zustimmung der Gesellschaft.

§ 12 Änderungen der Genussscheinbedingungen; Beschlüsse der Genussscheininhaber, Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die Genussscheininhaber können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) durch einen Beschluss mit der in Absatz (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand (vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen) eine Änderung der Genussscheinbedingungen mit der Gesellschaft vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Genussscheininhaber sind für alle Genussscheininhaber gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Genussscheininhaber, der nicht gleiche Bedingungen für alle Genussscheininhaber vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Genussscheininhaber stimmen ihrer Benachteiligung zu. Beschlüsse, die dazu führen, dass die Genussscheine nicht mehr als Eigenkapital in den geprüften Jahresabschlüssen der Gesellschaft, die im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch („HGB“) oder jedem anderen Buchhaltungsstandard, der HGB bei der Erstellung der geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft ersetzt, erstellt wurden, zu bilanzieren wären, sind unwirksam. Insbesondere können nachträglich die in § 4(2) geregelte Verlustbeteiligung weder zum Nachteil der Gesellschaft noch zu Lasten der Genussscheininhaber geändert, der in § 2(1) geregelte Nachrang der Genussscheine nicht beschränkt sowie die in § 4(1) geregelte Laufzeit nicht verkürzt werden.
- (2) Die Genussscheininhaber entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Genussscheinbedingungen, insbesondere über die in § 5 Absatz 3 des SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Gesellschaft finden ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) Die Abstimmung wird von einem von der Gesellschaft beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) Jeder Genussscheininhaber nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts teil. Die Genussscheininhaber können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer

Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der „**gemeinsame Vertreter**“) für alle Genussscheininhaber bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Genussscheininhabern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Genussscheininhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Genussscheininhaber zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Genussscheininhabern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 13 Steuern

Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine erfolgen unter Einbehaltung der gesetzlich vorgesehenen Steuern und Abgaben. Dies umfasst insbesondere die Kapitalertragssteuer und den Solidaritätszuschlag.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und über die Internetseite der Gesellschaft.

§ 15 Anwendbares Recht

- (1) Form und Inhalt der Genussscheine, sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Münster, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Genussscheinbedingungen hiervon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.